

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»; Ablehnung  
2025/37**

vom 20. Mai 2025

## 1. Zusammenfassung

Am 26. Juni 2024 reichte ein Komitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» ein, welche anschliessend mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 und 5'921 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt wurde. Am 13. Februar 2025 hat der Landrat die Rechtsgültigkeit der Initiative beschlossen. Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung, wonach das Kantonsgericht neu als Verfassungsgericht auch Beschwerden gegen kantonale Erlasse beurteilt, wenn geltend gemacht wird, dass diese gegen übergeordnetes Recht verstossen (sog. abstrakte Normenkontrolle). Weiter werden in einem neuen Verfassungsparagrafen zusätzliche Bestimmungen zum Verfahren bei abstrakten Normenkontrollen gemacht. Demnach sollen Beschwerden im Rahmen einer Normenkontrolle im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht werden und ein definierter Kreis von juristischen und natürlichen Personen auf deren Gesuch hin zur Verhandlung beigelegt werden. Weiter wird für die Behandlung von Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben. Und zu guter Letzt wird der Regierungsrat verpflichtet, im Falle der Aufhebung der angefochtenen Norm dem Landrat innert 30 Tagen nach Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsentscheids einen Alternativvorschlag zu unterbreiten.

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, da insbesondere in Hinblick auf die zusätzlichen Verfahrensbestimmungen erhebliche Bedenken rechtlicher und praktischer Natur bestehen, welche nachfolgend ausgeführt werden. Diese Einschätzungen sind in Abstimmung mit den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft erfolgt.

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage / Wortlaut

Im Oktober resp. Dezember 2023 reichte ein Initiativkomitee der Landeskantlei die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» zur Vorprüfung ein.

Die Initiative weist folgenden Wortlaut auf:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 86 Verfassungsgerichtsbarkeit**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

d. Beschwerden gegen kantonale Erlasse, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

<sup>3</sup> Beim Verfassungsgericht können nicht angefochten werden:

a .... (aufgehoben)

#### **§ 86a Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen wird im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup> Folgende Personen werden von der Verfahrensleitung auf deren schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigelegt:

a. die einzelnen Landräte;

b. die Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit;

c. im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht.

Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor.

<sup>3</sup> Das schriftliche Gesuch um Beiladung muss innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Publikation beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

<sup>4</sup> Den Beigeladenen kommen sämtliche Rechte einer beigeladenen Partei zu. Sie haben namentlich das Recht, die Akten einzusehen, die Rechtsschriften der Parteien zu erhalten, eigene Stellungnahmen einzureichen und an einer allfälligen Parteiverhandlung teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen die Anfechtungsmöglichkeiten der übrigen Parteien zu.

<sup>5</sup> Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren.

<sup>6</sup> Ist der Aufhebungsbeschluss des Verfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen rechtskräftig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen alternativen Erlassvorschlag, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Vorschlag innert 30 Tagen, nachdem der Aufhebungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, zu.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2023 hat die Landeskanzlei die Unterschriftenliste vorgeprüft und am 12. Dezember 2023 ein Rektifikat dieser Verfügung aufgrund des geänderten Titels ausgestellt. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 wurde die Initiative schlussendlich für zustande gekommen erklärt.

## **2.2. Rechtsgültigkeit der Initiative**

Mit [Beschluss vom 13. Februar 2025](#) hat der Landrat, auf entsprechenden Antrag der Regierung hin, die Initiative für rechtsgültig erklärt.

## **2.3. Erläuterungen**

### *2.3.1. Einführung und Beispiele*

Eine abstrakte Normenkontrolle bedeutet, dass ein auf dem ordentlichen demokratischen Weg zustandegekommener kantonaler Erlass ohne konkreten Anwendungsfall überprüft wird. Beispielsweise könnte ein Berufsverband der Gastronomie der Ansicht sein, das kantonale Rauchverbot befinde sich nicht in Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften und den Freiheitsrechten der Verfassung. Oder eine Einwohnerin erachtet das kantonale Wahlgesetz als nicht vereinbar mit der Wahlgleichheit, da in den Wahlkreisen unterschiedlich viele Mandate zu vergeben sind. Bei einer abstrakten Normenkontrolle hebt das Gericht die angefochtenen Bestimmungen oder den Erlass direkt auf.

Im Gegensatz dazu wird bei einer konkreten Normenkontrolle die Norm aufgrund eines Anwendungsfalles gerügt. Wenn also gestützt auf das kantonale Gesetz eine Busse angesprochen wird, kann der betroffene Wirt resp. die betroffene Wirtin diese Busse anfechten und argumentieren, dass die kantonale Bestimmung nicht im Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen stehe. In einem solchen Fall weist das Gericht die Politik auf allfällige Widersprüche hin und weist sie an, das Problem im demokratischen Prozess zu beheben.

Aktuell ist die abstrakte Normenkontrolle von kantonalen Erlassen ab Gesetzesstufe (Gesetz und Verfassung) beim Bundesgericht möglich, nicht aber beim Kantonsgericht. Eine abstrakte Normenkontrolle von Dekreten, Verordnungen und kommunalen Erlassen sowie die erwähnte konkrete Normenkontrolle ist hingegen auch beim Kantonsgericht möglich.

### 2.3.2. Allgemeines

Die "Transparenz- und Mitwirkungsinitiative" sieht vor, Verfassungsbestimmungen und Gesetze einer Anfechtung beim Kantonsgericht zugänglich zu machen (sog. abstrakte Normenkontrolle). Zu diesem Zweck soll § 86 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (kurz: KV) vom 17. Mai 1984 dahingehend ergänzt werden, dass das Kantonsgericht als Verfassungsgericht Beschwerden gegen kantonale Erlasse beurteilt, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (§ 86 Abs. 2 Bst. d KV). Die in § 86 Abs. 3 Bst. a KV enthaltene Regelung, wonach Verfassungsbestimmungen und Gesetze ausserhalb eines konkreten Anwendungsfalles beim Verfassungsgericht nicht angefochten werden können, soll im Gegenzug ersatzlos aufgehoben werden.

Neben der Ausweitung der abstrakten Normenkontrolle auf Verfassungsbestimmungen und Gesetze sieht die Initiative bei Beschwerden gegen diese beiden Erlassarten besondere Verfahrensbestimmungen vor, welche in einem neuen § 86a KV geregelt werden sollen. Unter anderem ist eine Publikation der Beschwerde im massgeblichen Publikationsorgan vorgesehen (Abs. 1) und es werden bestimmte Personen (Landratsmitglieder, Initianten, betroffene juristische Personen) bezeichnet, welche auf schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigelegt werden (Abs. 2-4). Darüber hinaus ist geregelt, dass das Kantonsgericht Beschwerden gegen Vorschriften in Verfassung und Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren beurteilt (Abs. 5). Weiter wird für den Fall der Aufhebung einer Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift durch das Kantonsgericht das weitere Vorgehen des Regierungsrats und des Landrats im Rechtssetzungsprozess geregelt (Abs. 6). Im Übrigen wird auf die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 verwiesen.

### 2.3.3. Abstrakte Normenkontrolle von Verfassungsbestimmungen und Gesetzen

Das basellandschaftliche Recht sieht bereits heute eine Überprüfungsmöglichkeit von Erlassen im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle vor. Nach geltendem Recht können kantonale Erlasse unterhalb der Verfassungs- und Gesetzesstufe (Dekrete, Verordnungen) sowie sämtliche kommunalen Erlasse im Rahmen einer Erlassbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (§ 27 Abs. 1 VPO). Zudem ist gegen kantonale Erlasse die Erlassbeschwerde beim Bundesgericht zulässig, was eine Überprüfung von kantonalen Gesetzen im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ermöglicht (Art. 82 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, BGG).

In zahlreichen Kantonen ist die Anfechtbarkeit von Erlassen entweder gar nicht vorgesehen oder auf die Überprüfung von – sämtlichen oder gewissen – kommunalen Erlassen beschränkt. Lediglich eine Minderheit von Kantonen sieht die abstrakte Normenkontrolle in Bezug auf *kantonale Gesetze* auf Kantonsebene bzw. durch ein kantonales Gericht vor (z.B. GE, Waadt, Jura, AG, GR, NW). Als einziger Kanton regelt der Kanton Genf positivrechtlich, dass auch Vorschriften der *Kantonsverfassung* in einem abstrakten Normenkontrollverfahren überprüft werden können. (ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, N 1562 ff.; RALPH DAVID DOLESCHAL, Die abstrakte Normenkontrolle in den Kantonen, Zürich 2019, S. 656).

Die abstrakte Normenkontrolle sieht die Überprüfung einer Vorschrift unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall vor. Besteht aber ein konkreter Anwendungsfall, so ist das Kantonsgericht – wie auch andere Rechtsmittelinstanzen – bereits heute verpflichtet, sämtliche Rechtsnormen einschliesslich kantonaler Gesetze und Verfassungsbestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu überprüfen (sog. konkrete Normenkontrolle). Die Frage der Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit dem übergeordneten Recht tritt denn auch vielfach erst in Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsfall auf. Im Gegensatz zur konkreten Normenkontrolle birgt die abstrakte Normenkontrolle von Gesetzen und Verfassungsvorschriften die Gefahr, dass sich eine unterlegene Minderheit im Parlament gegen Mehrheitsbeschlüsse auf juristischem Weg vereinfacht zur Wehr setzen kann. Dieses Szenario wird durch die in der Initiative vorgesehene Möglichkeit der Beiladung einzelner Landräte und der Initianten zum Verfahren akzentuiert (vgl. nachfol-

gend Ziff. 2.3.3). Das Gericht wird im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ermächtigt, demokratisch beschlossene, dem Referendum unterliegende Gesetze und Verfassungsvorschriften nachträglich aufzuheben. Demgegenüber wird das Gesetz als solches im Rahmen der konkreten Normenkontrolle nicht aufgehoben, sondern lediglich dessen Anwendung im Einzelfall untersagt. In einem solchen Fall ist es am demokratischen Gesetzgeber, die erforderlichen Schlüsse zu ziehen und die Bestimmung auf demokratischem Weg aufzuheben oder zu ersetzen (RENÉ RHI-NOW, Zum Schutz von Freiheit, Demokratie und Föderalismus: Ein Plädoyer für einen massvollen Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Jusletter 14. März 2011). Weiter erlaubt die konkrete Normenkontrolle, einen Erlass verfassungskonform auszulegen, womit die Aufhebung einer demokratisch legitimierten Norm vermieden wird. Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat, wie auch das Kantonsgericht, der Ausweitung des abstrakten Normenkontrollverfahrens auf Kantons-ebene in Bezug auf Verfassungsvorschriften und Gesetze, wie sie in der Initiative vorgesehen ist, kritisch gegenüber.

Ergänzend ist festzustellen, dass die vorgesehenen Änderungen von § 86 KV in rechtssetzungs-technischer Hinsicht nicht vollständig überzeugen. Anstelle des bisherigen Negativkatalogs von § 86 Abs. 3 Bst. a KV, welcher ersatzlos gestrichen wird, soll in § 86 Abs. 2 Bst. d neu positiv geregelt werden, dass das Kantonsgericht als Verfassungsgericht "kantonale Erlasse" beurteilt. Bei dieser positiven Umschreibung sind die "kommunalen Erlasse" und "Erlasse der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben" gemäss § 27 Abs. 1 Bst. b und c VPO nicht erwähnt worden. Auslegungsbedürftig wäre bei einer Annahme der Initiative folglich, ob diesbezüglich eine Einschränkung der geltenden abstrakten Normenkontrolle durch die Initianten beabsichtigt ist.

#### *2.3.4. Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle von Verfassungsbestimmungen und Gesetzen (§ 86a KV)*

Die Initiative sieht im Weiteren die Einführung besonderer Verfahrensbestimmungen bei Beschwerden gegen Verfassungsvorschriften und Gesetze vor. In diesen Verfahren soll eine Publikation der Beschwerdeeinreichung im «massgeblichen Publikationsorgan», also im Amtsblatt, erfolgen (§ 86a Abs. 1 KV). Die Publikation dient offenbar dazu, die in § 86a Abs. 2 KV vorgesehene Beiladung von am Verfahren interessierten Personen auf Gesuch hin zu ermöglichen. Abgesehen davon sind für eine Publikation der Beschwerdeeinreichung keine sachlichen Gründe ersichtlich.

Nach § 86a Abs. 2 KV sollen folgende Personen von der Verfahrensleitung auf schriftliches Gesuch zum Verfahren beigelegt werden: die einzelnen Landräte (Bst. a); die Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit (Bst. b); im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht (Bst. c). Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor (Abs. 2 letzter Satz). Das schriftliche Gesuch ist innert 10 Tagen nach Publikation beim Gericht einzureichen (Abs. 3).

Das Institut der Beiladung ist in Bezug auf gerichtliche Verfassungs- und Verwaltungsverfahren in § 3 Abs. 1 Bst. c VPO geregelt. Danach gelten als Parteien nebst den Beschwerdeführenden oder der Vorinstanz auch andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind. Personen, denen die Anfechtung des Rechtsaktes offenstand, soll jedoch der nachträgliche Verfahrenszugang mittels Beiladung nicht ermöglicht werden (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1049/2020 vom 20. Dezember 2021 E. 7.4 f. mit Hinweisen; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 11. Februar 2009 E. 3.1 ff.). Gemäss § 86a Abs. 2 KV sind bei den in dieser Bestimmung aufgeführten Personen (Landräte, Initianten, betroffene juristische Personen) die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen erfüllt. Den genannten Personen wird somit – unter der Voraussetzung eines entsprechenden Gesuchs – von Gesetzes wegen Parteistellung in Erlassanfechtungsverfahren eingeräumt. Gemäss Wortlaut der Bestimmung steht dieses Recht zur Beiladung den einzelnen Landräten, also allen Landräten – seien es Befürworter,

seien es Gegner eines Erlasses – zu. Für eine solche Privilegierung bestimmter Personengruppen sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die einzelnen Landrätinnen und Landräte und die Initiantinnen und Initianten sind von einem Erlass nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses nicht stärker berührt als andere natürliche Personen, auf die der Erlass künftig einmal angewendet werden könnte. Das gemäss Initiative vorgesehene Verfahren der abstrakten Normenkontrolle würde damit ein demokratisch abgeschlossenes Rechtsetzungsverfahren weiterführen, in welchem den einzelnen Landrätinnen und Landräten, welche sich im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen eingehend mit dem Erlass auseinandergesetzt haben und den Initiantinnen und Initianten entsprechende "Mitwirkungsrechte" einzuräumen wären. Dies käme quasi einem Rechtsetzungsverfahren nach dem Rechtsetzungsverfahren gleich und erscheint daher nicht zweckmässig. Schliesslich liegen auch keine sachlichen Gründe vor, juristischen Personen, deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht, unabhängig von einem konkreten schutzwürdigen Interesse einen Rechtsanspruch auf Beiladung im Erlassanfechtungsverfahren einzuräumen. Angesichts der offenen Formulierung von Gesellschaftszwecken würde dies im Übrigen dazu führen, dass sich eine kaum überschaubare Vielzahl von juristischen Personen an solchen Verfahren beteiligen könnte.

Die Anzahl Rechtsmittelverfahren im Bereich der abstrakten Normenkontrolle (§ 27 VPO) beträgt aktuell im langjährigen Schnitt ein bis zwei Verfahren pro Jahr. Die Zahl der Beschwerden beim Bundesgericht gegen Gesetze des Kantons Basel-Landschaft bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen. Die Frage, mit welcher Zunahme an Erlassanfechtungsverfahren durch die Ausweitung der abstrakten Normenkontrolle auf Verfassungsvorschriften und Gesetze auf Kantonsebene zu rechnen ist, lässt sich nur schwer abschätzen. Die in der Initiative vorgesehene Beiladung politisch interessierter Kreise und betroffener juristischer Personen führt mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer deutlichen Zunahme von Erlassanfechtungsverfahren, an welchen viele Personen als Partei zu beteiligen sind. Den Beigeladenen kommen dabei sämtliche Verfahrensrechte einer Partei zu, wie sie in § 86a Abs. 4 KV beispielhaft aufgezählt werden. Dazu gehört namentlich das Recht auf Einsicht in die Akten, auf Zustellung der Eingaben der übrigen Parteien, auf Einreichung eigener Stellungnahmen sowie auf Teilnahme an einer allfälligen Parteiverhandlung (§ 86a Abs. 4 KV). Inwieweit diese Verfahren – abhängig von der Anzahl Personen, welche eine Beiladung beantragen – effizient geführt werden können, darf in Frage gestellt werden. Erfahrungsgemäss sind gerichtliche Verfahren umso aufwändiger, je mehr Parteien daran beteiligt sind. Angesichts des Anspruchs auf Beiladung, wie ihn die Initiative vorsieht, ist der zusätzliche Aufwand an Ressourcen, welcher durch die von § 86a KV erfassten Verfahren der abstrakten Normenkontrolle erfordert wird, als potentiell hoch einzustufen. Dies gilt umso mehr, als die Initiative in § 86a Abs. 5 KV bei Beschwerden gegen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften das beschleunigte Verfahren vorsieht, was die (rasche) Verfügbarkeit zusätzlicher Personalressourcen bedingt.

Weiter ist festzustellen, dass das beschleunigte Verfahren heute und praxisgemäss in Fällen von Dringlichkeit und bei Gefahr in Verzug, wie dies beispielsweise bei Verfahren über Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der Fall ist, zur Anwendung kommt. Eine entsprechende Dringlichkeit, welche die Anordnung des beschleunigten Verfahrens von Verfassung wegen gebieten würde, liegt bei Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nicht vor. Die zuverlässige und rasche Abwicklung der Verfahren muss generell gewährleistet sein (vgl. § 87 Abs. 1 KV). Der verfassungsmässige Anspruch auf Beiladung von bestimmten natürlichen und juristischen Personen steht zudem im Widerspruch zur beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung in Erlassanfechtungsverfahren.

Abschliessend sieht die Initiative eine verfassungsrechtliche Frist von 30 Tagen für die Erarbeitung eines alternativen Erlassvorschlags durch den Regierungsrat für den Fall eines Aufhebungsbeschlusses durch das Verfassungsgericht vor (§ 86a Abs. 5 KV). Bereits der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat in seinem Gutachten betreffend die Rechtsgültigkeit der «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 19. Dezember 2024 (S. 7) darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Frist «schwerlich vorstellbar» ist. Tatsächlich sieht das kantonale Recht bei Entwürfen zu Erlassänderungen ein Mitberichtsverfahren (Frist 10 Arbeitstage) und bei Verfassungs- und

Gesetzesänderungen eine Vernehmlassung (Frist 3 Monate) vor (vgl. Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren, SGS 140.31). Eine breite Vernehmlassung, wie dies bei Gesetzesvorlagen grundsätzlich erfolgt, ist bei dieser kurzen Frist nicht möglich. Damit besteht die Gefahr, dass ein Erlass, welcher unter breiter Mitwirkung der Vernehmlassungsadressaten im Rahmen eines demokratischen Prozesses erarbeitet worden ist, durch einen Erlass ersetzt wird, der weniger demokratisch abgestützt ist. Damit entstünden quasi zwei unterschiedliche Arten von Erlassverfahren, wobei insbesondere beim Letzteren das Risiko besteht, dass dieses an qualitativen Mängeln leidet.

#### **2.4. Fazit**

Mit der konkreten Normenkontrolle besteht bereits ein taugliches Instrument, um Gesetze auf deren Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu prüfen, zumal sich derartige Fragen oft erst im konkreten Anwendungsfall stellen. Abstrakte Normenkontrollen von Verfassung und Gesetz sind in den Kantonen wenig verbreitet und bergen das Risiko, dass unterlegene Parteien vermehrt demokratisch beschlossene Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen juristisch überprüfen lassen. Die zusätzlichen Verfahrensbestimmungen, welche die Initiative einführen will, führen zudem potenziell zu langwierigen und ausufernden Verfahren, was ein Zielkonflikt zur ebenfalls in der Initiative geforderten Verfahrensbeschleunigung darstellt. Die vorgesehene 30-tägige Frist zur Korrektur von aufgehobenen Erlassen ist zudem nur realisierbar, wenn auf vorgeschriebene Mittel der demokratischen Teilhabe (Mitbericht, Vernehmlassung) verzichtet werden würde. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat keinen Mehrwert in der Annahme der Initiative erkennen und beantragt diese zur Ablehnung.

#### **2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Der Gegenstand der Initiative weist keinerlei strategische Bewandnis resp. Bezüge zum Regierungsprogramm auf.

#### **2.6. Finanzielle Auswirkungen**

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Wie unter Ziff. 2.3 ausgeführt wird, würde die Initiative bei einer Annahme durch den Einbezug zahlreicher Parteien und der Vorschrift, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, potenziell mehr Ressourcen des Kantonsgerichts binden als bislang. Aktuell kommen Verfahren im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle nur selten vor (wie ausgeführt 1-2 mal pro Jahr vor Kantonsgericht im Rahmen der Zulässigkeit von § 27 VPO und 1-2 mal pro Jahr vor Bundesgericht für die übri- gen Erlasse). Ob sich diese Zahl bei Annahme der Initiative erhöht und somit einen Mehrbedarf an Ressourcen beim Kantonsgericht auslöst, lässt sich nicht vorgängig abschätzen.

#### **2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat keine Regulierung zur Folge.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» abzulehnen.

Liestal, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **Landratsbeschluss**

### **über die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»; Ablehnung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: